

Verordnung betreffend den Tierschutz und das Halten gefährlicher Tiere ¹⁾ (Tierschutzverordnung)

Vom 22. Dezember 1981 (Stand 1. Januar 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf Art. 36 des Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978 ²⁾, § 87 des Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978 ³⁾ und § 4 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 ⁴⁾,

beschliesst:

I. Organisation

§ 1.

¹⁾ Dem Gesundheitsdepartement ⁵⁾ obliegt der Vollzug der Tierschutzgesetzgebung. ⁶⁾

²⁾ Das Gesundheitsdepartement ⁷⁾ übt die unmittelbare Aufsicht über das Veterinäramt und über die gemeinsame Tierversuchskommission der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau (kurz Tierversuchskommission genannt) aus. ⁸⁾

³⁾ Dem Gesundheitsdepartement ⁹⁾ obliegt ferner: ¹⁰⁾

- a) die Anerkennung von Ausbildungsbetrieben für Tierpfleger;
- b) die Erteilung der Fähigkeitsausweise für Tierpfleger;
- c) die Anerkennung der zoologischen Gärten und Tierparks für den Handel mit Affen und Halbaffen sowie mit Raubkatzen;
- d) der Vollzug der Vorschriften über das Halten gefährlicher Tiere;
- e) der Entscheid über Rekurse gegen Verfügungen des Veterinäramtes.

¹⁾ Vom Bundesrat genehmigt am 18. 2. 1982.

²⁾ Dieses Gesetz wurde aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Tierschutzgesetz (TSchG) vom 16. 12. 2005 (SR 455).

³⁾ SG 253.100.

⁴⁾ SG 153.800.

⁵⁾ § 1 Abs. 1: Umbenennung «Sanitätsdepartement des Kantons Basel-Stadt» in «Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt» durch RRB vom 21. 6. 2005 (wirksam seit 1. 7. 2005).

⁶⁾ § 1 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 19. 10. 1993 (wirksam seit 24. 10. 1993).

⁷⁾ § 1 Abs. 2: Umbenennung «Sanitätsdepartement des Kantons Basel-Stadt» in «Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt» durch RRB vom 21. 6. 2005 (wirksam seit 1. 7. 2005).

⁸⁾ § 1 Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 28. 10. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998).

⁹⁾ § 1 Abs. 3: Umbenennung «Sanitätsdepartement des Kantons Basel-Stadt» in «Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt» durch RRB vom 21. 6. 2005 (wirksam seit 1. 7. 2005).

¹⁰⁾ § 1 Abs. 3 in der Fassung des RRB vom 19. 10. 1993 (wirksam seit 24. 10. 1993).

⁴ Es erlässt ein Reglement über das Halten gefährlicher Tiere. Dieses ist vom Justiz- und Sicherheitsdepartement hinsichtlich der Sicherheitsaspekte zu bewilligen. ¹¹⁾

§ 2. ¹²⁾

¹ Dem Justiz- und Sicherheitsdepartement obliegt der Vollzug der Tierschutzgesetzgebung hinsichtlich der Ausbildung von Jagdhunden.

§ 3.

¹ Das Kantonale Veterinäramt vollzieht die Tierschutzgesetzgebung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

² Es erteilt die Bewilligungen nach der Tierschutzgesetzgebung, soweit nicht das Gesundheits- ¹³⁾ oder das Justiz- und Sicherheitsdepartement zuständig ist, und anerkennt die Ausbildungskurse für Tierpfleger. ¹⁴⁾

³ Das Veterinäramt kann Sachverständige beiziehen.

§ 3a. ¹⁵⁾

¹ Das Veterinäramt erteilt den Fleischkontrolleuren Weisungen zur Überwachung der Tierschutzbelange im Schlachthofbereich. Diese umfassen die Überprüfung der Besatzdichten in Transportfahrzeugen, der tiergerechten Anlieferung, der Unterbringung und des Treibens von Schlachttieren sowie deren Betäubung und Entblutung.

§ 4.

¹ Die Gemeinden sind in ihrem Bereich zur Mithilfe beim Vollzug der Tierschutzgesetzgebung verpflichtet.

§ 5. ¹⁶⁾

¹ Das Veterinäramt und die Kantonspolizei arbeiten mit den Tierschutzorganisationen zusammen.

¹¹⁾ § 1 Abs. 4 in der Fassung des RRB vom 19. 10. 1993 (wirksam seit 24. 10. 1993) und erneut geändert durch § 3 Ziff. 40 der Zuständigkeitsverordnung vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).

¹²⁾ § 2 in der Fassung des RRB vom 19. 10. 1993 (wirksam seit 24. 10. 1993); geändert durch § 3 Ziff. 40 der Zuständigkeitsverordnung vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).

¹³⁾ § 3 Abs. 2: Umbenennung «Sanitätsdepartement des Kantons Basel-Stadt» in «Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt» durch RRB vom 21. 6. 2005 (wirksam seit 1. 7. 2005).

¹⁴⁾ § 3 Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 19. 10. 1993 (wirksam seit 24. 10. 1993); geändert durch § 3 Ziff. 40 der Zuständigkeitsverordnung vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).

¹⁵⁾ § 3a eingefügt durch RRB vom 28. 10. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998).

¹⁶⁾ § 5 in der Fassung des RRB vom 19. 10. 1993 (wirksam seit 24. 10. 1993).

II. Gesuche und Meldungen

§ 6.¹⁷⁾

¹ Beim Veterinäramt sind Gesuche einzureichen für:

- a) die Anerkennung als Ausbildungsbetrieb für Tierpfleger;
- b) die Zulassung zur Fähigkeitsprüfung für Tierpfleger;
- c) die Bewilligung zur ausnahmsweisen Ausübung der einem Tierpfleger vorbehaltenen Tätigkeit;
- d) die Haltung von Wildtieren;
- e) den Handel und die Werbung mit Tieren;
- f) die Anerkennung von zoologischen Gärten und Tierparks für den Handel mit Affen und Halbaffen sowie Raubkatzen;
- g) die Durchführung von Tierversuchen;
- h) das Halten gefährlicher Tiere;
- i)¹⁸⁾ das Betreiben eines Tierheimes;
- k)¹⁹⁾ die gewerbsmässige Zucht oder Haltung von Heimtieren.

² Die Gesuche für eine Bewilligung von Kunstbauten zum Abrichten und Prüfen von Bodenhunden sind bei der Kantonspolizei einzureichen.

³ Die Kantonspolizei überprüft die an das Veterinäramt gerichteten Bewilligungsgesuche über das Halten gefährlicher Tiere hinsichtlich der Sicherheitsaspekte.

§ 7.²⁰⁾

¹ Dem Veterinäramt sind bekanntzugeben:

- a) wesentliche Änderungen an den Bauten oder im Tierbestand von Wildtierhaltungen;
- b) die Veranstaltung von sportlichen Wettkämpfen mit Tieren.

² Der Kantonspolizei sind Veranstaltungen, bei denen Bodenhunde am Bau abgerichtet oder geprüft werden, rechtzeitig vor der Durchführung zu melden.

§ 8.

¹ Für Wildtierhaltungen, Tierhandlungen und Versuchstierhaltungen und -zuchten sind Tierbestandeskontrollen zu führen. Diese haben Angaben zu enthalten über:²¹⁾

- a) Art und Anzahl der gehaltenen Tiere;
- b) das Datum des Erwerbs oder der Geburt der Tiere;
- c) das Datum der Abgabe oder des Todes der Tiere;
- d) die Herkunft und die Abnehmer der Tiere;
- e) Todesursache, wenn bekannt.

¹⁷⁾ § 6 in der Fassung des RRB vom 19. 10. 1993 (wirksam seit 24. 10. 1993).

¹⁸⁾ § 6 Abs. 1 lit. i beigefügt durch RRB vom 28. 10. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998).

¹⁹⁾ § 6 Abs. 1 lit. k beigefügt durch RRB vom 28. 10. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998).

²⁰⁾ § 7 in der Fassung des RRB vom 19. 10. 1993 (wirksam seit 24. 10. 1993).

²¹⁾ § 8 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 28. 10. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998).

² In der Tierbestandeskontrolle sind nicht aufzuführen: Süsswasserfische und Futtertiere.

³ Bei Tierhandlungen beschränkt sich die Tierbestandeskontrolle auf:

- a) Wildtiere, die nach den Art. 39 und 40 der Eidg. Tierschutzverordnung nur mit Bewilligungen gehalten werden dürfen;
- b) Hunde und Katzen;
- c) Papageien und Sittiche gemäss Art. 56 der Eidg. Tierseuchenverordnung ²²⁾.

⁴ Bei Versuchstierhaltungen ist neben den Angaben nach Abs. 1 auch die Versuchsserie zu nennen.

⁵ Die Tierbestandeskontrolle ist drei Jahre über das Datum der Abgabe oder des Todes der darin aufgeführten Tiere hinaus aufzubewahren. ²³⁾

⁶ Das Kantonale Veterinäramt kann ergänzende Weisungen für die Führung der Tierbestandeskontrolle erteilen. Es kann insbesondere anordnen, dass Tiere markiert und die Kennzeichen in der Tierbestandeskontrolle aufgeführt werden.

III. Bewilligung und Überwachung von Tierversuchen

§ 9. ²⁴⁾

¹ Wer Tierversuche durchführen will, hat dies dem Veterinäramt mitzuteilen. Meldungen und Gesuche sind auf dem offiziellen Formular einzureichen.

² Das Veterinäramt entscheidet zunächst, ob eine Bewilligung erforderlich ist.

³ Das Bewilligungsgesuch muss namentlich Angaben enthalten über den Versuchszweck, die Methode, Art und Anzahl der Versuchstiere, sowie eine Begründung des Versuchsziels und der gewählten Methode.

§ 10.

¹ Das Veterinäramt prüft die eingegangenen Meldungen und Gesuche auf Vollständigkeit und fordert gegebenenfalls ergänzende Informationen ein. Es überprüft im Rahmen des Bewilligungsverfahrens die Befähigung der Versuchsleiter und der Personen, die Tierversuche durchführen sowie den Nachweis ihrer Weiterbildung. ²⁵⁾

² Bloss meldepflichtige Tierversuche werden direkt vom Veterinäramt – ohne Überweisung an die Tierversuchskommission – erledigt. ²⁶⁾

²²⁾ § 8 Abs. 3 lit. c: Jetzt Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. 6. 1995 (SR 916.401).

²³⁾ § 8 Abs. 5 in der Fassung des RRB vom 28. 10. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998).

²⁴⁾ § 9 in der Fassung des RRB vom 19. 10. 1993 (wirksam seit 24. 10. 1993).

²⁵⁾ § 10 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 28. 10. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998).

²⁶⁾ § 10 Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 28. 10. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998).

³ Gesuche, die einer Tierversuchsbewilligung bedürfen, werden nach Vorprüfung durch das Veterinäramt der Tierversuchskommission zur Prüfung überwiesen. ²⁷⁾

⁴ Gestützt auf den Antrag der Tierversuchskommission entscheidet das Veterinäramt über das Gesuch. Es erteilt die Tierversuchsbewilligung, wenn sowohl die Versuchsanordnung als auch der Versuchszweck den Vorschriften bezüglich Tierschutzgesetzgebung entsprechen. ²⁸⁾

⁵ Entscheidet das Veterinäramt entgegen dem Antrag der Tierversuchskommission, begründet es dies gegenüber der Kommission. ²⁹⁾

⁶ Bewilligungen werden in der Regel innerhalb von drei Monaten erteilt. Sie werden auf maximal drei Jahre befristet. ³⁰⁾

⁷ Allfällige Abweichungen von den Haltungsvorschriften und den Vorschriften über die Herkunft der Tiere werden in der Bewilligung festgehalten. Diese kann Bedingungen und Auflagen enthalten hinsichtlich: ³¹⁾

- a) Art und Zahl der Tiere;
- b) der Haltung, Fütterung, Pflege und Überwachung der Tiere vor, während und nach dem Versuch;
- c) der Methodik zur Begrenzung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängsten beim einzelnen Tier;
- d) der Herkunft der Tiere und ihrer Wiederverwendung nach dem Versuch.

⁸ Von einer Bewilligung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn feststeht, dass kein Rechtsmittel eingelegt worden ist. ³²⁾

⁹ Dem Veterinäramt sind auf dem offiziellen Formular folgende Informationen zuzustellen: ³³⁾

- a) jeweils bis Ende März Angaben über die Versuchstätigkeit des abgelaufenen Kalenderjahres für Versuche, die sich über mehrere Jahre erstrecken (Zwischenbericht);
- b) Bericht über den Abschluss eines Versuchs oder einer Versuchsreihe innert drei Monaten nach dessen Beendigung (Abschlussbericht).

²⁷⁾ § 10 Abs. 3 in der Fassung des RRB vom 28. 10. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998).

²⁸⁾ § 10 Abs. 4 in der Fassung des RRB vom 28. 10. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998).

²⁹⁾ § 10 Abs. 5 in der Fassung des RRB vom 28. 10. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998).

³⁰⁾ § 10 Abs. 6 in der Fassung des RRB vom 15. 7. 1997 (wirksam seit 24. 7. 1997).

³¹⁾ § 10 Abs. 7 in der Fassung des RRB vom 19. 10. 1993 (wirksam seit 24. 10. 1993).

³²⁾ § 10 Abs. 8 in der Fassung des RRB vom 19. 10. 1993 (wirksam seit 24. 10. 1993).

³³⁾ § 10 Abs. 9 in der Fassung des RRB vom 19. 10. 1993 (wirksam seit 24. 10. 1993).

§ 11. ³⁴⁾

¹ Die Tierversuchskommission besteht aus acht Fachleuten. Sie setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der medizinischen Fakultät und der philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel sowie je drei Vertreterinnen oder Vertretern der Tierschutzorganisationen und der pharmazeutischen Industrie.

² Die Kantone Basel-Landschaft und Aargau werden in der Kommission durch je eine Fachperson der Tierschutzorganisationen und der pharmazeutischen Industrie vertreten, der Kanton Basel-Stadt durch je eine Fachperson der Tierschutzorganisationen und der pharmazeutischen Industrie sowie je eine Fachperson der medizinischen und der philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel.

³ Das Gesundheitsdepartement ³⁵⁾ schlägt die ihm gegenüber von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft und vom Gesundheitsdepartement des Kantons Aargau bezeichneten Personen sowie seine eigenen Vertreterinnen und/oder Vertreter dem Regierungsrat zur Wahl vor.

⁴ Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt wählt die Mitglieder der Kommission und bestimmt deren Präsidentin oder Präsidenten.

⁵ Das Gesundheitsdepartement ³⁶⁾ erlässt ein Reglement, das die Aufgaben der Kommission näher umschreibt und deren Geschäftsgang regelt.

⁶ Die Mitglieder der Tierversuchskommission sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten, die sie bei der Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben erfahren, verpflichtet.

⁷ Die Tierversuchskommission prüft bewilligungspflichtige Tierversuchsgesuche gemäss § 10 Abs. 3 dieser Verordnung. Sie kontrolliert die Durchführung der Tierversuche sowie die Versuchstierhaltungen selbständig oder auf Antrag der zuständigen Behörde.

§ 12.

¹ Bei der Kontrolle laufender Tierversuche sollen mindestens zwei Kommissionsmitglieder zugegen sein. Die Leiterinnen und Leiter der Betriebe, Institute oder Laboratorien sind bei Beginn der Kontrollen zu orientieren. ³⁷⁾

² Das Veterinäramt kann Versuchstierhaltungen und die Durchführung von Tierversuchen im Kanton Basel-Stadt unabhängig von der Tierversuchskommission auch selbst überprüfen. ³⁸⁾

³⁴⁾ § 11 in der Fassung des RRB vom 28. 10. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998).

³⁵⁾ § 11 Abs. 3: Umbenennung «Sanitätsdepartement des Kantons Basel-Stadt» in «Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt» durch RRB vom 21. 6. 2005 (wirksam seit 1. 7. 2005).

³⁶⁾ § 11 Abs. 5: Umbenennung «Sanitätsdepartement des Kantons Basel-Stadt» in «Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt» durch RRB vom 21. 6. 2005 (wirksam seit 1. 7. 2005).

³⁷⁾ § 12 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 19. 10. 1993 (wirksam seit 24. 10. 1993).

³⁸⁾ § 12 Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 28. 10. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998).

³ Die Tierversuchskommission überprüft mindestens einmal im Jahr Institute und Laboratorien, die bewilligte Tierversuche durchführen. ³⁹⁾

⁴ Sie erstellt über jede Kontrolle zuhanden des Veterinäramtes oder der zuständigen Stellen der Kantone Basel-Landschaft und Aargau sowie des kontrollierten Betriebes ein kurzes Protokoll. Beanstandungen, die Massnahmen oder den Widerruf von Bewilligungen nach sich ziehen, werden dem Betrieb, dem Institut oder dem Laboratorium von der zuständigen Behörde mitgeteilt. ⁴⁰⁾

⁵ Die Tierversuchskommission erstattet dem Gesundheitsdepartement ⁴¹⁾ Basel-Stadt zuhanden des Regierungsrates jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Dieser Bericht geht auch an die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft und an das Gesundheitsdepartement des Kantons Aargau zuhanden ihrer vorgeetzten Behörden. ⁴²⁾

§ 13.

¹ Das Gesundheitsdepartement ⁴³⁾ wird zum Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Kantonen über den einheitlichen Vollzug der Vorschriften über die Haltung von Versuchstieren und über die Durchführung von Tierversuchen ermächtigt.

IV. Gebühren und Entschädigungen

§ 14. ⁴⁴⁾

§ 15. ⁴⁵⁾

³⁹⁾ § 12 Abs. 3 in der Fassung des RRB vom 28. 10. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998).

⁴⁰⁾ § 12 Abs. 4 in der Fassung des RRB vom 28. 10. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998).

⁴¹⁾ § 12 Abs. 5: Umbenennung «Sanitätsdepartement des Kantons Basel-Stadt» in «Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt» durch RRB vom 21. 6. 2005 (wirksam seit 1. 7. 2005).

⁴²⁾ § 12 Abs. 5 in der Fassung des RRB vom 28. 10. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998).

⁴³⁾ § 13: Umbenennung «Sanitätsdepartement des Kantons Basel-Stadt» in «Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt» durch RRB vom 21. 6. 2005 (wirksam seit 1. 7. 2005).

⁴⁴⁾ § 14 aufgehoben durch § 5 Abs.1 lit. c der Gebührenverordnung Veterinäramt und Schlachthof vom 7. 8. 2007 (wirksam seit 12. 8. 2007, SG 361.200).

⁴⁵⁾ § 15 aufgehoben durch § 5 Abs.1 lit. c der Gebührenverordnung Veterinäramt und Schlachthof vom 7. 8. 2007 (wirksam seit 12. 8. 2007, SG 361.200).

V. Vollzug

§ 16.

¹ Bevor ein Vollzugsorgan eine Bewilligung erteilt, holt es die Vernehmlassung der weiteren interessierten Amtsstellen (Veterinäramt, Abteilung für Jagd- und Tierwesen, Bauinspektorat ⁴⁶⁾, Gewässerschutzamt ⁴⁷⁾ ein.

² Sind Bewilligungen verschiedener Amtsstellen vorgeschrieben, so führt das Veterinäramt das Bewilligungsverfahren durch. Es überweist die Gesuche an die für die Mitwirkung und Antragsstellung zuständigen Behörden und übernimmt deren Bewilligungsaufgaben in die von ihm ausgestellte Gesamtbewilligung.

§ 17.

¹ Das Beschwerdeverfahren gegenüber Verfügungen der Vollzugsorgane richtet sich nach dem Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976.

§ 18.

¹ Die Kauttionen bei Bewilligungen für gewerbsmässige Wildtierhaltungen und für den gewerbsmässigen Handel können in bar oder als Bankgarantie geleistet werden.

² Barkauttionen werden auf einem Sparheft der Kantonalbank angelegt. Bei Rückgabe der Kauttion wird der aufgerechnete Zins ebenfalls ausbezahlt.

§ 19.

¹ Die Vollzugsorgane haben nach Art. 34 des Tierschutzgesetzes den erforderlichen Zutritt zu den Räumen, Einrichtungen, Fahrzeugen, Gegenständen und Tieren. Sie haben seuchenpolizeiliche sowie versuchs- und haltungsbedingte Vorsichtsmassnahmen zu beachten.

² Wird der Zutritt nicht gewährt, so finden die Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung ⁴⁸⁾ für die Beschaffung des Zutritts Anwendung.

§ 20.

¹ Die Polizeiorgane unterstützen die Vollzugsorgane. Sie verzeigen Zuwiderhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung von sich aus.

⁴⁶⁾ § 16 Abs. 1: Neue Dienststellenbezeichnung «Amt für Umwelt und Energie» gemäss RRB vom 21. 7. 1998 und 5. 12. 2000.

⁴⁷⁾ § 16 Abs. 1: Neue Dienststellenbezeichnung «Amt für Umwelt und Energie» gemäss RRB vom 21. 7. 1998 und 5. 12. 2000.

⁴⁸⁾ Diese O ist aufgehoben. Massgebend sind jetzt die StPO vom 5. 10. 2007 (SR 312.0) und das EG StPO vom 13. 10. 2010 (SG 257.100).

§ 21.

¹ Strafverfügungen, Strafurteile und Einstellungsverfügungen wegen Widerhandlungen gegen Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung sind dem Gesundheitsdepartement ⁴⁹⁾ und der Bundesanwaltschaft mitzuteilen.

VI. Übergangsbestimmungen

§ 22.

¹ Beim Kantonalen Veterinäramt sind einzureichen:

- a) der Zeitplan mit den beabsichtigten Massnahmen zur Anpassung bestehender Haus-, Versuchs- und Wildtierhaltungen;
- b) das Gesuch um Abgabe eines Fähigkeitsausweises nach Art. 75 Abs. 2 der Tierschutzverordnung an die Inhaber eines Zoo-Fachgeschäftes, einer gewerbsmässigen Wildtierhaltung oder an Personen, die seit mehr als fünf Jahren als Tierpfleger tätig sind.

VII. Schlussbestimmungen

§ 23.

¹ Die Verordnung betreffend die Kontrolle des wissenschaftlichen Tierversuchs vom 19. September 1941 wird aufgehoben.

§ 24.

¹ Diese Verordnung wird mit der Veröffentlichung im Kantonsblatt wirksam. ⁵⁰⁾

⁴⁹⁾ § 21 Abs. 1: Umbenennung «Sanitätsdepartement des Kantons Basel-Stadt» in «Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt» durch RRB vom 21. 6. 2005 (wirksam seit 1. 7. 2005).

⁵⁰⁾ Wirksam seit 14. 3. 1982.